

Satzung der Handballspielgemeinschaft 94 Kahl- Kleinostheim

(HSG 94 Kahl – Kleinostheim)

(Stand: 2013), Gültig ab 17.04.2016

§ 1 Name und Sitz

Durch den Zusammenschluss der Handballabteilungen der Sportvereine „Turnverein 1884 Kahl am Main e.V., Kahl am Main“ und der „Turn- und Sportgemeinschaft 1908 Kleinostheim e.V., Kleinostheim“ (nachfolgend als „Hauptvereine“ bezeichnet) hat sich am 1. Juni 1994 eine Spielgemeinschaft in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins mit dem Namen „Handball-Spielgemeinschaft Kahl-Kleinostheim“ (HSG 94 Kahl – Kleinostheim, kurz: HSG 94) gebildet. Es erfolgt keine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Sitz des Vereins ist Kleinostheim.

§ 2 Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

1. Zur Spielgemeinschaft gehören alle Mitglieder der Handballabteilungen der beiden Hauptvereine. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Handballabteilung einer der beiden Hauptvereine und endet mit deren Austritt aus dieser Abteilung, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder
 - bei ihm ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegt oder
 - es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand der HSG 94 mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und stellt den Antrag über einen Ausschluss beim jeweiligen Hauptverein.
4. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Jedes Handball spielende Mitglied ist zur Zahlung des HSG Jahresbeitrages verpflichtet.
6. Spielen mehrere Kinder aus einer Familie bei der HSG 94 Handball, so wird der Beitrag für alle Minderjährigen der Familie jeweils auf die Hälfte (aktuell 1,00 € pro Monat) reduziert. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eingezogen (Juni bis August).
7. Über Änderungen des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand und Haftung

1. Der erweiterte Vorstand wird durch die Handballabteilungsleiter(innen) sowie drei weitere, von der Mitgliederversammlung der HSG 94 zu wählende Vorstände gebildet.
2. Von der Mitgliederversammlung der HSG 94 zum Vorstand wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, wenn von diesen eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zur Ergänzungswahl können die restlichen Vorstandsmitglieder eine weitere Person aus den Mitgliedern der HSG 94 kommissarisch zur Erfüllung des Aufgabenbereichs des ausgeschiedenen Vorstands berufen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihr Amt für die Dauer von zwei Jahren oder bis zu Neuwahlen aus. Die Handballabteilungsleiter(innen) üben ihre Funktion im Vorstand für die Zeit aus, für die sie in der Handballabteilung ihres Hauptvereins gewählt sind. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der HSG 94 und hat deren Interessen zu wahren. Er bestimmt aus seinem Kreis die/den HSG 94 - Vereinsvorsitzende(n), deren / dessen Stellvertreter(in), die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Weiterhin bestimmt er aus seinem Kreis die/den Kassierer(in) und die/den Schriftführer(in). Auch kann der Vorstand darüber hinaus Verantwortliche für weitere Funktionen bestimmen. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Entscheidung durch den gesamten Vorstand (alle fünf Vorstände) herbeizuführen, bei Dringlichkeit auch durch schriftliche Stimmabgabe.
5. Zum Abschluss von Verträgen, die die HSG 94 bis zu einem Betrag von 1.000 € binden, ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt, für Beträge bis 2.000 € müssen mindestens zwei Vorstände unterzeichnen, für darüber hinaus gehende Beträge ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
6. Der Vorstand muss sich mindestens viermal pro Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenfinden, um die aktuellen Entwicklungen im Verein und die finanzielle Situation zu erörtern. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Sitzungen darf nicht mehr als vier Monate betragen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen gemäß § 2 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

9. Soweit die Mitglieder des Vereins nach Gesetz persönlich haften, wird ihnen hiermit ein Regressanspruch gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern eingeräumt.
10. Der Regressanspruch ist auf die von den Mitgliedern gemäß § 2 dieser Satzung geschuldeten Beiträge beschränkt.
11. Änderungen der Satzung, die lediglich zur Anpassung an gesetzliche Vorschriften erforderlich sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist zu protokollieren und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 4 Ehrenamtspauschale

1. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
2. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern für deren Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewähren.
3. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein finanziell und liquiditätsmäßig in der Lage ist, die Auszahlungen vorzunehmen und in jedem Einzelfall eine schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem Empfänger getroffen wurde.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die/der HSG -Kassierer(in) einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss auszustellen und den Kassenrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Neben den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren kann von jedem Hauptverein ein weiterer Kassenrevisor zur Prüfung bestellt werden.
3. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand bis spätestens zur Jahreshauptversammlung einen Finanzplan für das Geschäftsjahr aufzustellen und zusammen mit einem Konzept der sportlichen Ziele der Mannschaften der HSG den geschäftsführenden Hauptvorständen der Hauptvereine zu berichten.

§ 6 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Jährlich wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dez. einberufen.
2. Sie ist das oberste Organ des Vereins und wählt alle zwei Jahre zu den Abteilungsleitern der Handballabteilungen der Stammvereine mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes

gemäß § 3 Nummer 2 dieser Satzung. Nach Vortrag des/der Kassenrevisoren befindet die Mitgliederversammlung jährlich über die Entlastung des Vorstandes.

3. Darüber hinaus beschließt sie über sonstige Mitgliederleistungen, Satzungs- und Beitragsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die Vereinsmitglieder, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der HSG 94.
5. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der zur Abstimmung gestellte Anträge aufgeführt werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand der HSG oder ein Hauptvorstand eines Hauptvereins dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrags anerkennt.
8. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme der Regelung nach § 6 Absatz 9 dieser Satzung.
9. Stimmrecht für ein Mitglied unter 16 Jahren kann dessen gesetzlicher Vertreter ausüben, sofern der gesetzliche Vertreter selbst nicht Mitglied ist. Auch wenn ein gesetzlicher Vertreter mehrere Mitglieder unter sechzehn Jahren vertritt, wird seine Stimme nur einfach gezählt. Stimmrechtsbündelungen sind nicht zulässig.
10. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der HSG-Vereinsvorsitzenden oder einem anderen HSG-Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der HSG-Vorsitzenden und vom/von der HSG-Schriftführer(in) oder Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.
15. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung den Hauptvorständen der beiden Hauptvereine zu übermitteln.

§ 7 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die HSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wobei die Mannschaften der Jugendlichen und der Erwachsenen am Spielbetrieb des Deutschen Handballbundes teilnehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den beiden Stammvereinen, Turnverein 1884 Kahl am Main e.V., Kahl am Main und der Turn- und Sportgemeinschaft 1908 Kleinostheim e.V., Kleinostheim, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden haben.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Mai des Folgejahres durch den geschäftsführenden Hauptvorstand eines Hauptvereins beantragt werden.
3. Über die Auflösung beschließt eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung der HSG 94.
4. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.